

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875

25 (30.1.1875)

Beilage zu Nr. 25 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 30. Januar 1875.

Deutschland.

Berlin, 27. Jan. Sitzung des deutschen Reichstags.

Präsident v. Jordanbeck eröffnet die Sitzung um 11 1/2 Uhr. Am Tische des Bundesrats: Camphausen, Delbrück, Meißner, v. Riedel und Dr. Michaelis.

Die Kommission zur Vorbereitung der Justiz-Organisationsgesetze hat sich, wie folgt, konstituiert: Michaelis, Vorsitzender, Dr. Schwarze, Stellv. des Vors., Thilo, Gysold, Meyer (Donauwörth) und Strudmann (Diepholz) Schriftführer.

Tagesordnung. Fortsetzung der zweiten Beratung des Baugesetzes-Entwurfs.

§§ 15 und 16 werden ohne Debatte genehmigt.

§ 17 bestimmt, daß die Reichsbank verpflichtet ist, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschem Gelde, Reichs-Kassenscheinen oder in Goldbarren und den Rest in diskontirten Wechseln in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

Dieser Paragraph wird von den Abgg. Dr. Schulze-Delitzsch und Schröder amendirt, die Amendements jedoch abgelehnt und der Paragraph in der Fassung der Kommission angenommen.

Nach § 18 soll die Reichsbank verpflichtet sein, ihre Noten bei ihrer Hauptkassa in Berlin sofort auf Präsentation, bei ihren Zweiganstalten dagegen nur, so weit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

Zu demselben liegen Anträge von den Abgg. Dr. Zellkamp, Hofmann und Wolfson vor.

Es erhebt sich über diese Anträge eine längere Diskussion, in welcher die einzelnen Antragsteller ihre Amendements begründen, der Bund-Komm. Geh. Rath Dr. Michaelis aber entschieden belämpft und es bei dem Kommissionsbeschlusse zu belassen bittet.

Bei der Abstimmung werden sämtliche Amendements abgelehnt und § 18 nach den Beschlüssen der Kommission genehmigt.

§ 19 verpflichtet die Reichsbank, die Noten der vom Reichskanzler nach § 45 dieses Gesetzes bekannt zu machenden Banken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 100,000 Einwohnern oder an Orte der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen.

Auf den Antrag des Abg. Scipio beschließt das Haus, statt „100,000“ zu setzen: „80,000“, im Uebrigen aber § 19 unverändert zu genehmigen.

§ 20 wird unverändert angenommen.

§ 21. Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesammten Reichsgebiete frei von städtischen Einkommen- und Gewerbesteuer.

Die Abgg. v. Denzin u. Gen. und Dr. Schaub u. Gen. haben in gleichlautenden Anträgen beantragt: hinter „staatlichen“ zu setzen: „oder kommunalen.“

Abg. Dr. Oppenheim empfiehlt die Annahme dieses Antrages, während Abg. Gumbrecht sich gegen denselben erklärt, indem er ausführt, daß die Gemeindeeinrichtungen Allen ohne Unterschied zu Gute kommen und daher auch Jeder zu denselben beitragen müsse. Die Reichsbank sei nichts weiter als eine Erwerbsgesellschaft und als solche eben so wie jedes andere Institut der kommunalen Besteuerung unterworfen.

Staatsminister Delbrück bittet, aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit, dem Antrage zuzustimmen und damit die Regierungsvorlage wieder herzustellen. Der Minister verweist darauf, daß nach der bayerischen Gesetzgebung eine solche kommunale Besteuerung ganz unmöglich sei, wenn dergleichen Institute nicht zur Staatssteuer herangezogen würden. Das letztere sei nicht der Fall und daher würde durch die Bestimmung des § 18 eine Ungleichheit in den einzelnen Reichsländern herbeigeführt und liege es nur in der Billigkeit, einen solchen Zustand nicht herbeizuführen. Ähnlich wie in Bayern liege die Sache auch in anderen Bundesstaaten. Es komme noch hinzu, daß die Reichsbank die Aufgabe habe, wo es der Bekehr erfordert, Zweiganstalten zu errichten, ja, daß sie selbst nach den Bestimmungen dieses Gesetzes dazu gezwungen werden könne. Es würde der Gerechtigkeit wenig entsprechen, wenn eine solche zwangsweise Verpflichtung auch noch der Besteuerung unterworfen werden sollte.

Abg. Dr. Braun erklärt sich gegen das Amendement. Die preussische Bank, bemerkt Redner, sei trotz der kommunalen Besteuerung recht gut gefahren und ihre Anteilseigner nicht minder. Die Ausgabeposten hierfür seien auch gar nicht so bedeutend, denn die preussische Bank nehme ihren Fiktionalen habe nach dem Berichtsberichte von 1872 an verschiedenen Ausgaben überhaupt nur 717,000 Thlr. und in dem von 1873 738,870 Thlr. ausgeführt, worin also auch die kommunalsteuer enthalten sei. Nachdem die Proz. Besteuerung der Noten, und damit die Besteuerung überhaupt gestrichen — denn die 5proz. Steuer habe gar keinen fiskalischen Zweck — liege gar kein Grund vor, der Reichsbank auch noch eine weitere Begünstigung zu Theil werden zu lassen und an dem bestehenden Zustande etwas zu ändern.

Nachdem sodann noch Abg. Flügge den Antrag Denzin zur Annahme empfohlen, wird die Diskussion geschlossen und nach Ablehnung des Antrages § 21 unverändert genehmigt.

§ 22 wird angenommen.

§ 28 bestimmt: Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus 120 Millionen Mark, getheilt in 40,000 auf Namen lautende Anteile von je 3000 Mark. — Die Anteilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

Abg. v. Braunsbach befragt einen Antrag Denzin, der dahin geht, das Grundkapital von 120 Millionen Mark in der Art zu beschaffen, daß die eine Hälfte desselben aus Reichsmitteln, die andere Hälfte dagegen durch 20,000 auf Namen lautende Anteile von je 3000 M. angebracht wird.

Zu der über diesen Antrag sich entwickelnden weiteren Diskussion erklärt sich Abg. Dr. Windthorst entschieden für Annahme desselben, da das Gesetz in allen seinen Bestimmungen darauf angelegt sei, in der kürzesten Frist die sämtlichen Privatbanken zu beseitigen,

denn es sei gar nicht für eine Privatbank möglich, unter den ihr gestellten Bedingungen zu existiren. Unter diesen Umständen werden der Reichsbank und deren Anteilseignern erhebliche Vortheile zugewendet. Es liege aber kein Grund vor, diese Vortheile lediglich den Aktionären der preussischen Bank zuzuwenden, vielmehr sei es wünschenswerth, daß die Vortheile in erster Linie dem Reiche zu Gute kämen, und daher empfehle es sich, dem Antrage Denzin zuzustimmen.

Abg. Dr. Köster ist der Ansicht, daß die Reichsbank ihrer ganzen Anlage nach eine Aktiengesellschaft sei, und daher unter die Bestimmungen des Handels-Gesetzbuchs fallen müsse. Er glaube daher, daß auch eine Eintragung in das Handelsregister werde nothwendig werden. Staatsminister Delbrück widerpricht der ersten Auffassung, in Bezug auf den zweiten Punkt könne allerdings die Frage zweifelhaft sein, da die Reichsbank unzweifelhaft Handelsgeschäfte treibe. Er werde in dieser Beziehung bis zur dritten Lesung eine definitive Erklärung abgeben.

Abg. Albrecht (Danzig) will aufst. 40,000 auf Namen lautende Anteile à 3000 M. gesetzt haben: „120,000 à 1000 M.“ und empfiehlt den Antrag zur Annahme. — Derselbe wird jedoch eben so wie der Antrag Denzin abgelehnt, und § 28 unverändert genehmigt.

Dasselbe geschieht mit den folgenden §§ 24—43 fast ohne jede Debatte. (Schluß der Sitzung.)

Darmstadt, 27. Jan. Ueber die Verhandlungen des mit der Beratung der Kirchengesetze betrauten Ausschusses der Zweiten Kammer erfahren wir Folgendes: Das Haus der Abgeordneten hatte gelegentlich der Diskussion über den ersten Gesetzentwurf fast einstimmig (mit 41 gegen 1 St.) beschlossen, an die Regierung das Ersuchen zu stellen, noch dem gegenwärtigen Landtag Gesetvorlagen wegen Einführung der Civilstandsregister und der obligatorischen Civilehe zu machen, „sobald sich ergeben werde, daß sich der deutsche Bundesrath während der nächsten Reichstags-Session nicht über die Vorlage von Gesetzentwürfen gleichen Betreffs an den Reichstag einigt.“ Die Herren-Kammer verwarf diesen Beschluß des Abgeordnetenhauses einstimmig ihren Beitritt, und der Kirchengesetz-Ausschuß beantragt nunmehr „mit Rücksicht auf die unterdessen veränderte Lage der Dinge“ Fälligkeiten des früheren Beschlusses.

Auch bezüglich der Anabenseminare, an deren Fortbestand die Erste Kammer nicht rütteln mochte, hat der Ausschuß insofern sich nachgiebig gezeigt, als er nicht auf deren sofortigen Schluß bestand, sondern der Regierung „freie Hand“ gelassen hat. Dagegen wurde ein in der Ersten Kammer angenommenes Amendement, wonach neben der Universität die Vorbildung der Geistlichen auch auf einer im Großherzogthum eventuell zu gründenden katholisch-theologischen Fakultät statthaft sein soll, im Ausschuß abgelehnt. Bezüglich der Bestimmung, wonach verschiedene Vergehen von Geistlichen mit Gefängniß oder Geldstrafe bedroht sind, hatte die Erste Kammer überall statt „Gefängniß“ „Zerkerstrafe“ beschlossen. Der Ausschuß beharrte aber im Einverständnis mit der Regierung auf der Androhung mit „Gefängniß“, weil nach § 5 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuch durch Strafgesetze der einzelnen Staaten des Deutschen Reichs nur Gefängniß und Haft, nicht aber Zerkerstrafe als Freiheitsstrafen angedroht werden können. In diesem Punkte muß also die Erste Kammer wohl oder übel nachgeben.

München, 27. Jan. (A. Z.) Das bischöfliche Verordnungsblatt für die Diözese Regensburg publizirt die Instruktion der apostolischen Nuntiatoren über die Civilehe und eine Ansprache des Hrn. Bischofs an den Klerus der Diözese in derselben Angelegenheit, welche die Lehre und den Standpunkt der Kirche bezüglich dieser Sache mit der hl. Schrift, den Canones des Konzils von Trident und dem zwischen dem päpstlichen Stuhl und dem Staate Bayern abgeschlossenen Konkordat des Näheren erläutert. In der bischöflichen Ansprache an den Klerus wird auch erwähnt, daß sich die Bischöfe Bayerns betreffs der Civilehe an Se. Maj. den König mit einer gemeinschaftlichen Vorstellung gewendet haben.

Asien.

Das ungeheure chinesische Reich hat kein Glück mehr mit seinen Herrschern aus der Manchu-Dynastie, es fällt aus einer minorennen Regierung in die andere. Der Kaiser Tung-chih, dessen am 12. Januar erfolgtes Absterben gemeldet wurde, ward am 27. April 1856 geboren und war seinem Vater Hsien-seng am 21. August 1861 gefolgt, übernahm aber erst am 23. Februar 1873 die Regierung, nachdem er sich am 16. Oktober 1872 mit A-lu-tu vermählt hatte. Ein fünfjähriger Prinz ist sein Nachfolger. Während der Regentschaft herrschte bei Hof ein stetes Ringen zwischen den beiden Kaiserinnen, der Kaiserin-Wittwe Tz'u-an und der Kaiserin-Mutter als Führerinnen der altchinesischen Abklüppelpolitik einerseits und dem Prinzen Kung als Führer der neuchinesischen Partei, welche den vollbrachten Thatsachen sich unterwirft und auf denselben weiter gehen will, andererseits. Der Prinz Kung geriet wiederholt stark in's Gedränge, tauchte jedoch schließlich immer wieder empor, weil er die Macht der modernen Verhältnisse für sich hatte. Prinz Kung ist der zweite der noch lebenden vier Brüder des verstorbenen Kaisers Tung-chih, der seine Regierung am 26. Februar 1850 antrat, damals auch erst zwanzigjährig. Der jüngst verstorbene Kaiser Tung-chih war der achte Kaiser der gegenwärtigen Tjing-Dynastie, die 1644 der Ming-Dynastie folgte; in der Reihe der Kaiser, welche seit 4715 Jahren über die Söhne Han's regieren, war er der 245ste. Es fragt sich nun, wie weit der Einfluß der jungen Wittwe A-lu-tu reicht und ob sie einen politischen Anhang hinter

sich hat; in den auswärtigen Verhältnissen wird voraussichtlich keine Veränderung eintreten, da der Einfluß des Prinzen Kung jetzt wieder eher verstärkt als geschwächt erscheinen dürfte. (A. Z.)

Badische Chronik.

Heidelberg, 27. Jan. Dem Vernehmen nach wird die hiesige Hochschule bei der am 8. Februar stattfindenden dreihundertjährigen Jubelfeier der Universität Leyden durch die H. H. Professor Professor Stark und Geh. Rath Kuno Fischer vertreten sein. — Der in der Öffentlichkeit aufgetauchte Wunsch, von dem Künstlerpersonal der Mannheimer Bühne an hiesigem Theater regelmäßige Vorstellungen geben zu sehen, soll sich schon jetzt als nicht realisierbar erwiesen haben, da bei einer in früheren Zeiten gestellten diesfälligen Anfrage Bedingungen von Mannheim gestellt worden seien, deren Erfüllung aus pekuniären Rücksichten durchaus unmöglich erscheint und welche heute kaum günstiger zu erwarten wären. — Der hiesige Kunstverein, welchem voraussichtlich im Laufe dieses Jahres ein Theil vom dritten Stocke des im Umbau begriffenen Museumsgebäudes für Ausstellungszwecke zur Verfügung gestellt wird, muntert zur Unterstützung seines dem städtischen, wie dem allgemein bildenden Interesse dienenden Strebens durch Eintritt in den Verein auf. Mitglied dieses Vereines wird man durch Erwerbung einer oder mehrerer Aktien desselben, welche zum ständigen Besuch der permanenten Ausstellung berechtigen und außerdem die Theilnahme an regelmäßig stattfindenden Verlosungen von Kunstwerken mit sich bringen. Die Durchschnittseinnahme des Vereines hat in den letzten Jahren 15- bis 1600 fl. betragen, wovon jedoch wegen starker laufender Ausgaben noch kein sehr großer Theil auf Gründung einer bleibenden Gallerie verwendet werden konnte.

Aus dem Breisgau, 26. Jan. In den letzten Tagen haben die Fruchtpreise auf sämtlichen Märkten abermals einen namhaften Abschlag erlitten, und scheint es, daß ein weiterer Rückgang noch eintreten wird. Die bedeutenden Vorräthe, die die Landwirthe besitzen, und der günstige Stand der Saaten dürfte dies bedingen.

Leider hält der Abschlag der Brodpreise mit jenem des Getreides nicht gleichen Schritt; Brod ist verhältnismäßig überall viel zu theuer. Doch scheint es, daß hieran mehr die Kustmüller, als die Bäcker schuld sind; die gute alte Art des Bäckereibetriebs, wo die Bäcker das Getreide bei den Landwirthen selbst kauften und in einer „Kündermühle“ selbst mahlen, verschwimmt mehr und mehr, und wird nur noch auf dem Lande hier und da getroffen.

Ueber die Phylloxera vastatrix.

Vortrag, gehalten von Dr. A. Bantenhorn in dem Naturwissenschaftlichen Verein zu Karlsruhe.

1. Verbreitung der Phylloxera zu Anfang des Jahres 1875. Im Jahre 1865 wurde eine neue Krankheit der Reben in einem Weinberge von Roquemare im Departement de Vaucluse beobachtet, im Jahre 1866 trat dieselbe schon an verschiedenen Orten auf, erst 1868 wurde sie von Blanchon eingehender studirt und ein Insekt als die Urheberin derselben erkannt, das er mit dem Namen Phylloxera vastatrix bezeichnete. Von 1868 an dehnt sich das unheilvolle Uebel immer mehr aus und nimmt nach kurzer Zeit erschreckende Dimensionen an. Leider dehnt sie sich auch über die Grenzen Frankreichs aus, 1872 wird sie erstmals in Klosterneuburg bei Wien durch Professor Mosler beobachtet, 1874 in Annaberg bei Bonn durch Professor Kärner und Dr. Kränker, und von den verschiedensten Gewährsmännern werden die spanischen, portugiesischen, forsitischen Weinberge, die Treibhäuser Englands, in Gelle, in Erfurt, in Potsdam als infizirt bezeichnet. Eine genauere Untersuchung der Weinberge des Kantons Gené ergab ebenfalls das traurige Resultat ihres Vorhandenseins bei Pregny. Es sind die Herren Demole und Schwyler, die diese betrübende Entdeckung gemacht haben.

In Nordamerika kennt man die Krankheit seit Jahren, und trotz mannigfacher anderer Ansichten können wir uns nicht verlagen, uns der Ansicht, daß diese kolossale Kalamität uns von drüben, durch den Import amerikanischer Wurzelreben gebracht wurde, anzuschließen. Riley (Annalen der Demologie, Bd. III, S. 422) liefert den Nachweis, daß er schon im Jahre 1845 im Herbarium des Dr. Engelmann ein Blatt einer vitis riparia-Art gesehen hat, das mit Phylloxera-Zellen besetzt war.

Alle Versuche, dem Weiterstreiten des Uebels Einhalt zu thun, blieben fruchtlos, und dies mag entschuldigen, wenn ich mich hier eingehend auf die Beschreibung desselben einlasse, ohne Entomolog von Fach zu sein.

Die durch die Krankheit in Frankreich gerührten Weinberge bedecken eine Fläche von etwa 800,000 Morgen, die angegriffenen Weinberge etwa 4,000,000 Morgen. (Nach Duclaux betrug die Weinernte der Gemeinden Graveson, Mailanne und d'Yragues 1865, 1866 und 1867: 10,000, 2500 und 15,000 Hectolitres. 1869: 2200, 250, 3500. 1870: fast Nichts mehr) und finden sich in der französischen Literatur Beobachtungen darüber, wie es in Frankreich aussehend wird; wenn kein Weinbau mehr getrieben werden kann. Zu ähnlichen Beobachtungen wären wir wohl in Deutschland ebenfalls gezwungen, wenn die Krankheit früher in unseren Weinbergen ausgebrochen wäre und wir nicht durch das kolossale Ueberhandnehmen derselben in Frankreich gelernt hätten, daß es nur einen Weg gibt, einen solchen Feind zu bekämpfen, ich meine denjenigen der Anordnung und Befolgung der strengsten legislativischen und administrativen Maßregeln, auf welche ich später zurückkommen werde.

Nach in den letzten Tagen ausgeführten Untersuchungen sind auch amerikanische Reben in Karlsruhe infizirt.

Vermischte Nachrichten.

Der „Konst. Ztg.“ zufolge ist die Donau bei Sigmaringen ausgetreten und das Thal nahezu mit Wasser überfluthet, so daß Sigmaringen gleichsam eine Insel geworden ist.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptplatze.

III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 28. Jan. Schlussbericht. Weizen per Januar ... per April-Mai 189.50. Roggen per Januar 156. ... per April-Mai 148. ...

Breslau, 27. Jan. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 % pr. Jan. M. 54.20, pr. April-Mai 55.50, Juni-Juli ...

Stettin, 27. Jan. Getreidemarkt. Weizen pr. April-Mai 186 M. 50 Pf., pr. Mai-Juni 187 M. 50 Pf. Roggen pr. Jan. 155 M. ...

Wien, 28. Jan. (Schlussbericht) Weizen mitter, effekt. hiesiger 20.25, effektiv fremder 20. ... per März 18.40, per Mai 18.5. ...

Hamburg, 28. Jan. Schlussbericht. Weizen mitter, per Januar-Februar 186 G., per April-Mai 186 G., per Mai-Juni 188 G. ...

Mainz, 28. Jan. Weizen fest, per März 19.80, per Mai 19.65. Roggen unv., per März 16.5, per Mai 15.75. ...

Stoßach, 26. Jan. [Fruchtmarkt-Preise.] Kerne, höchster 21 M. 26 Pf., mittlerer 20 M. 55 Pf., niedrigster 18 M. 86 Pf. ...

O.L. Paris, 27. Jan. Der Platz fährt fort, sich um Politik nicht zu kümmern, und, durch die unerhörte Comptantkäufe auf-

gemunter, einer Liquidation in Haufe die Wege zu ebnen; wurden doch heute wieder 149,000 Fr. 5proz. und 8090 3proz. Rente boar ...

Paris, 28. Jan. Rüböl per Januar 75. ... per März-April 76. ... per Mai-August 77.50. ...

Amsterdam, 28. Jan. Weizen loco geschäftlos, per März 268 per Mai 269, per Novbr. 278. Roggen loco ruhig, per März ...

Antwerpen, 28. Jan. (Frankf. Zig.) Petroleum ruhig, raff. disp. 27. ... per Januar 26 1/2, per Febr. 26 1/2, ...

London, 27. Jan. (City-Bericht) Distontmarkt still bei großer Goldabundanz. ... Fonds Börse sehr still, da die Liquidation beginnt.

London, 27. Jan. Zucker flau. Kaffe stetig. Thee sehr ruhig. Zinn fest. ...

London, 28. Jan. Consols 92 1/4. Amerik. 104. Schwimmende Weizenladungen angekommen ...

London, 28. Jan. Die Bank von England hat den Diskonto auf 3 Prozent herabgesetzt.

Liverpool, 28. Jan. Baumwollmarkt. Umsatz: 12,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 2000 Ballen. ...

Middling Upland 7 1/2. Middl. Orleans 7 1/2. Middl. Mobile 7 1/2. Middl. Egyptian 7. ...

New-York, 27. Jan. Goldagio 113. London 487. Baumwolle middl. Upland 15 1/2. ...

Rio de Janeiro, 27. Jan. Tägliche durchschnittliche Zufuhr von Kafe in Rio 3000 Sack. ...

Hamburg, 25. Jan. Das der Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Actiengesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Suevia“ ...

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with columns: Januar, Barometer, Thermometer, Feuchtheit, Wind, Himmel, Bemerkung. Data for 28. and 29. Jan.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Kerschmar in Karlsruhe.

Preise der Woche vom 17. bis 24. Januar 1875. (Mittheilung vom Statistischen Bureau.)

Large table with multiple columns for various goods (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Stroh, Heu, etc.) and their prices in different locations (Constanz, Ulm, etc.).

Bürgerliche Rechtspflege.

Warnung.

D.367. Nr. 770. Donaueschingen. Aus der Verlassenschaft des verstorbenen Christian Fehrenbacher ...

- 1. Einlagechein vom 19. Dezember 1873, Nr. 25,466, über 420 fl., resp. Restforderung von 120 fl.; 2. Einlagechein vom 10. November 1873, Nr. 27,590, über 220 fl.; ...

Vertrag.

- 1. Einlagechein v. 11. Dezember 1873, Nr. 27,849, über 230 fl.; 2. Einlagechein vom 31. Dezbr. 1873, Nr. 26,058, über 140 fl.; 3. Einlagechein vom 26. August 1874, Nr. 29,932, über 100 fl.

Donaueschingen, den 23. Januar 1875.

Großh. bad. Amtsgericht. Sepf. von Bodmann.

Ganten.

D.356. Nr. 948. Förrach. Gegen Bäcker Johann Fischer von Kallenberg haben wir Kant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtighellungs- und Verzugsverjährung Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 9. Februar l. J., früh 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche ans was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Bezeichnung des Anspruches von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder

Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Forderungsbeträge vorzutragen oder ten Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Masseverwalter und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Berg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Vergleichs- und Ernennung des Masseverwalters und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst festzusetzen sind, und die dem Masseverwalter und dem Gläubigerausschuß mit der gesonderten Richtung, wie wenn sie der Partei erschienen wären, nur durch die Post geschickt werden.

Förrach, den 20. Januar 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Kertenmaier.

Handelsregister-Einträge.

D.329. Nr. 32,430. Freiburg. I. In das Gesellschaftsregister wurde eingetragen:

Unter D.3. 131. Die Firma Fromberg & Waltherr hier. Inhaber sind die Kaufleute Johann Fromberg und Friedrich Waltherr dahier, von welchen ein Jeder die Firma vertritt. Fromberg ist verpflichtet ohne Errichtung eines Ehevertrages; Waltherr errichtet mit seiner Ehefrau Johanna Waltherr einen Ehevertrag, woraus jeder Theil 100 fl. in die Gütergemeinschaft einwirft, während alles übrige gegenwärtige und zukünftige Vermögen und Schulden von solcher ausgeschlossen bleiben.

II. In das Firmenregister wurde eingetragen:

Unter D.3. 23. Franz Weg von hier wurde für die Firma Gebrüder Kapfeler von hier als Prokurist bestellt.

Unter D.3. 373. Die Firma Carl Jenne" dahier. Inhaber ist Kauf-

mann Carl Jenne dahier, welcher mit Maria Kämmerer von hier verheiratet ist. Nach deren Ehevertrag wird jeder Theil 20 fl. in die Gütergemeinschaft ein, während alles übrige Vermögen und Schulden von solcher ausgeschlossen bleiben. Freiburg, den 19. Januar 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Krauß.

D.317. Nr. 1000. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen:

1. D.3. 125 des Ges. Reg. Bd. II zur Firma „Wolf Ulmann jun.“. Ehevertrag zwischen Simon Ulmann und Julie Eichlerheimer vom 1. November 1874, welcher bestimmt, daß jeder Theil 100 fl. in die Gütergemeinschaft einwirft, alles übrige gegenwärtige und zukünftige Vermögen nebst den darauf fallenden Schulden von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen erklärt.

2. D.3. 2 des Firm. Reg. Bd. II. Firma „Eht. Henz“ in Mannheim. Inhaber derselben ist Johann Christian Heinrich Henz, Zimmermeister dahier. Als Prokurist ist Kaufmann Jakob Hoch bestellt. Der zwischen J. H. Henz und E. H. Hoch am 18. Februar 1865 errichtete Ehevertrag bestimmt in § 1: „Jeder Theil bleibt Eigenthümer seines gegenwärtigen wie zukünftigen Vermögens wie während der Ehe, das ihm oder seiner Erben bereinst aus der alldann vorhandenen Vermögensmasse wieder zum Voraus erlegt werden muß, jedoch nach Abzug der in die Ehe eingebrachten und während der Ehe zu erwählenden erhaltenen Schulden und weiteren 50 fl., die jeder Theil in die Gemeinschaft von seinem Vermögen einwirft.“

3. D.3. 3 des Firm. Reg. Bd. II. Firma „Jacob Herz in Mannheim“. Inhaber derselben ist Kaufmann Jakob Herz als Unterprokurist, wohnhaft in Mannheim.

4. D.3. 586 des Firm. Reg. Bd. I.

Die Firma Leopold Seelig ist erloschen.

D.3. 171 des Ges. Reg. Bd. II. Firma: Leop. Seelig u. Cie. in Mannheim. Die beiden zur Firmenzeichnung gleichberechtigten Theilhaber dieser offenen Handelsgesellschaft sind die Kaufleute Leopold Seelig und Hermann Seelig aus Binau, wohnhaft in Mannheim.

D.3. 172 des Ges. Reg. Bd. II. Die bisherigen Theilhaber der Firma: „F. B. Härtel“ haben unter 1. I. dieses Geschäft an die Kaufleute: Friedrich Heßel, Franz Deibel und Ernst Seeger übertragen, welche dasselbe unter der Firmenzeichnung gleichberechtigter Theilhaber dieser offenen Handelsgesellschaft fortführen und von denen ein Jeder beauftragt ist, die Firma zu vertreten. Der zwischen Friedrich Heßel u. Emma Marie Margaretha Auguste Nitzky zu Nürnberg unter 27. Juni 1866 errichtete Ehevertrag bestimmt in Art. 1: „Die Brautleute schließen ihr gesamtes jetziges und künftig unter unentgeltlichem Rechtstitel zu erwerbendes bewegliches und unbewegliches, aktives und passives Vermögen von der ehelichen Gütergemeinschaft aus, mit Ausnahme von je 100 fl., die jeder Theil von seinem Vermögensbehalten in die Gütergemeinschaft einwirft, in welche letztere außer diesen 200 fl. a. o. nur noch die zu hoffende Ertragskraft im Sinne des Art. 1498 des demaligen Großh. badischen Landrechts, welches die Grundlage für die Beurteilung dieses Vertrags und der künftigen Verhältnisse der Brautleute bildet, zu bilden hat, sollen soll.“ hier hat sich am 28. Mai 1873 mit Maria, geb. Köstner, hier verheiratet.

Die Firma „Louis Weill“ ist in „E. Weill u. Reinhardt“ umgeändert.

D.3. 51 u. 173 des Ges. Reg. Bd. II. Die Firma „Louis Weill“ ist in „E. Weill u. Reinhardt“ umgeändert.

D.3. 3 des Ges. Reg. Bd. II und D.3. des Firm. Reg. Bd. II: Die unter der Firma Nestler u. Sp. errichtete offene Handelsgesellschaft ist durch den Austritt des Theil-

habers Otto Schulz unter 1. I. M. aufgelöst; die Firma wird jedoch als Einzelfirma von Kaufmann Friedrich Nestler dahier fortgeführt. Mannheim, den 7. Januar 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Ulrich.

D.331. Nr. 1411. Heidelberg. Zu Ord. Zahl 62 des Firmenregisters wurde unterm heutigen datier eingetragen: Die Firma H. Kieger in Heidelberg ist erloschen.

Unter Ord. Zahl 280 des Firmenregisters wurde eingetragen: Die Firma Ferdinand König's Unto-Verhandlung (vormals H. Kieger) in Heidelberg. Inhaber ist der ledige Buchhändler Ferdinand König aus Darmstadt, wohnhaft in Heidelberg.

Heidelberg, den 5. Januar 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Bed. Stäwe.

D.332. Nr. 932. Heidelberg. Zu Ord. Zahl 72 des Gesellschaftsregisters wurde unterm heutigen datier eingetragen: In die Firma Gebr. Oppenheimer in Heidelberg ist Meles Oppenheimer, Kaufmann in Heidelberg, als Theilhaber eingetragen. Derselbe ist ebenfalls beauftragt, die Gesellschaft zu vertreten. Heidelberg, den 8. Januar 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Bed. Stäwe.

D.387. Nr. 730. Biffingen. Unter Ord. Zahl 62 des Firmenregisters wurde unterm heutigen datier eingetragen: J. A. Mayer übernahm zu bilden hat, sollen soll.“ hier hat sich am 28. Mai 1873 mit Maria, geb. Köstner, hier verheiratet.

Inhaltlich des Ehevertrages wird jeder der beiden Ehegatten 100 fl. in die Gemeinschaft ein, alles übrige gegenwärtige und künftige Vermögen ist von derselben ausgeschlossen.

Biffingen, den 23. Januar 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Krauß.